



Förderung des Einzelwagenladungsverkehrs

Request for Offer – eingegangene Fragen

1. Gibt es eine Übersicht über das heutige EWLK Netzwerk und die Frequenzen sowie die Fahrzeiten, welche auf der jeweiligen Strecke gefahren werden?

Nein, eine solche Übersicht liegt dem BAV nicht vor. Über diese verfügt nur der aktuelle Netzwerkbetreiber.

2. Wie wird das mit den Subventionen gehandhabt? Ist der Integrator der Empfänger, weil er die Auslastungsrisiken trägt? Oder werden gewisse Beträge auch an die EVUs weitergegeben?

Es ist vorgesehen, dass die Abgeltungen in allen Organisationsmodellen nur über einen Kanal entrichtet werden, nämlich über den Systemintegrator. Der Systemintegrator ist im Koordinations- und Vergabemodell verpflichtet, die von Leistungserbringern erbrachten Leistungen mindestens in Höhe der ungedeckten Kosten ihrer Offerten zu vergüten. Die Anbieterinnen können jedoch untereinander einvernehmlich andere Vergütungsmodelle wählen, die auch eine Gewinn- oder Risikobeteiligung am Ergebnis des gesamten Netzwerkangebots umfassen können (Kapitel 8.1, Request for Offer).

3. Besteht die Möglichkeit, vertiefte Informationen zur Verbilligung Zusatzleistung «Rangierleistungen in Rangierbahnhöfen», die ebenfalls Bestandteil der Botschaft zum Gütertransportgesetz ist, zu erhalten, damit deren Folgen in der Offerte abgebildet werden können?

Mit Inkrafttreten des neuen Art. 9c EBG ist auch vorgesehen, die Preise für Rangierleistungen für den Güterverkehr neu in der NZV-BAV festzulegen. Es erfordert die Anpassung der NZV, welche sich aktuell in der Vernehmlassung befindet. Ein Einbezug der interessierten Kreise dazu wird nach der Vernehmlassung zur NZV im Herbst stattfinden. Die Offerten sollen daher auf den Preisen im heutigen [Leistungskatalog](#) basieren.



4. Welche konkreten Anforderungen gelten für die in Kapitel 4.1 verlangte «Beweisführung» zur Vorteilhaftigkeit von internen oder externen Einkauf von Leistungen und wie kann diesbezüglich eine Gleichbehandlung der Offerten sichergestellt werden?

Die Beweise sind plausibel und nachvollziehbar aufzuführen. Dies erfolgt anhand von vergleichbaren Angeboten verschiedener Unternehmen für Teilleistungen, die mit der Offerte eingereicht werden. Andernfalls ist darzulegen, aufgrund welcher Besonderheiten nur eine Anbieterin in Frage kommt und es somit keine angemessene Alternative gibt. Unternehmensintern erbrachte Leistungen sind dabei nach Marktkonditionen zu verrechnen (Artikel 13 Absatz 7 nGüTG).

5. Durch EBG (Art. 67) und PBG (Art. 36) sind die Unternehmen gesetzlich verpflichtet, Gewinne aus abgeltungsberechtigten Sparten einer gesonderten Kapitalrücklage zuzuweisen. Mit dem nGüTG hat das Parlament jedoch keine analoge gesetzliche Grundlage geschaffen. Was sind die Folgen, wenn die Statuten bei einem Unternehmen, mit dem eine LV abgeschlossen wird, nicht geändert werden?

Art. 13 nGüTG delegiert die Kompetenz zur konkreten Ausgestaltung von Offertverfahren und Bedingungen für die Leistungsvereinbarung an das BAV. Der Gesetzgeber hat auf eine umfassende Regelung der Vorgaben und Inhalte der Leistungsvereinbarung auf Gesetzesstufe verzichtet, da dies zu einer Art Einzelfallgesetzgebung zur befristeten Förderung des EWLTV als Netzwerkangebots geführt hätte. Es ist somit Sache des BAV, unter Wahrung des Gleichbehandlungsgebotes, der Verhältnismässigkeit sowie der Transparenz die Bedingungen für die Förderung des EWLTV festzuhalten und Vorkehrungen zur Einhaltung der Anforderungen zu treffen.

Die Bemessung der Abgeltungen an Plangrössen ist seit der Bahnreform auch geltende Praxis für Abgeltungen und Bestellungen im Güterverkehr. Die Reservebildung hat den Zweck, den Mittelabfluss durch Gewinnausschüttungen, die durch die Anrechenbarkeit kalkulatorischer Kosten für die Ermittlung der Abgeltungen bedingt ist, zu verhindern. Dies kann nur durch eine Anpassung der Statuten gewährleistet werden. Dies wurde daher als Anforderung in Ziff. 6.2 des RFO festgelegt. Eine Offerte, die dies nicht zusichert, kann nicht berücksichtigt werden und folglich kommt es nicht zum Abschluss einer Vereinbarung. Es liegt im Ermessen des BAV dies als Voraussetzung für den Abschluss der LV vorzusehen, um damit eine kostendeckende Erbringung der vereinbarten Leistungen zu ermöglichen (Art. 13 Abs. 4 Bst. a und c sowie Abs. 6 nGüTG). Vgl. auch die Aussagen der Botschaft des Bundesrats (S. 73): « Gewinne aus dem Netzwerkangebot sind den Reserven zweckgebunden zuzuweisen und für die Entwicklung des Angebots im EWLTV zu verwenden.» Übergeordnet gilt hier auch das Subventionsrecht. Aus dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung kann hergeleitet werden, dass mit Subventionen grundsätzlich keine Gewinne erzielt werden dürfen. Grund dafür ist, dass eine Unterstützung die anrechenbaren Aufwendungen nicht übersteigen darf.

6. Gemäss der Botschaft des Bundesrats (S. 73) soll mit der Bemessung der Preise und Abgeltungen bereits die Reinvestitionsfähigkeit im EWLTV sichergestellt werden. Wie sind vor diesem Hintergrund die detaillierten Vorgaben zur Preisentwicklung in Kapitel 7.3 zu verstehen?

Mit den Vorgaben soll sichergestellt werden, dass den Offerten eine langfristig ausgerichtete Produkt- und Preispolitik zugrunde liegt (vgl. auch Kapitel 5.2 RFO). Dies ermöglicht den heutigen und zukünftigen Kunden eine höhere Planungssicherheit. Vgl. auch die Aussagen der Botschaft des Bundesrats (S. 70): «Die Leistungsvereinbarung macht Vorgaben zur Entwicklung der Preise für die verschiedenen Netzwerkangebote. Die Angebote sind als «Warenkorb» zu verstehen, für den die Preisentwicklung definiert wird. Der Index soll sich in erster Linie an der allgemeinen Preisentwicklung und jener im Transportmarkt (insbesondere Strassengüterverkehr) orientieren.»
Muss die mit der Offerte hinterlegte Preispolitik angepasst werden, kommt der Prozess zur Anpassung von Offerten und Vereinbarung gemäss Kap. 12 zur Anwendung.

7. Mit dem nGüTG hat das Parlament keine gesetzliche Bestimmung zum Übergang von Produktionsgütern bei einem Anbieterwechsel (analog zu Art. 32 PBG) beschlossen. Auf welcher rechtlichen Grundlage beruht die in Kapitel 7.4. beschriebene Regelung und wie ist sie Formulierung «übergehen können» zu verstehen, bei wem ergeben sich aus dem «Können» Pflichten (muss der bisherige Anbieter Produktionsmittel abgeben, muss der neue Anbieter die Produktionsmittel übernehmen)?

S. auch Antwort zu Frage 5 in Sache der Kompetenzen des BAV.
Der Gesetzgeber verfolgt mit dem nGüTG das Ziel der Modernisierung und Weiterentwicklung des EWLTV, damit dieser nach 2 Leistungsvereinbarungsperioden eigenwirtschaftlich und nachhaltig weiter betrieben werden kann. Diese Zielsetzung gilt unabhängig von der konkreten Anbieterin. Daher hat der Bund sicherzustellen, dass die Produktionsmittel, für die der Bund auf Basis kalkulatorischer Kosten und dauerhaftes Angebot Abgeltungen entrichtet, weiterhin für das Angebot zur Verfügung stehen. Das Verfahren und die Bedingungen für einen möglichen Übergang soll mit der Leistungsvereinbarung geregelt werden. Das BAV geht davon aus, dass der Übergang ein Ausnahmefall sein wird. In der LV wird für diesen Fall eine Regelung getroffen; somit entsteht aus der Vereinbarung eine Pflicht zum Übernahme von Produktionsgütern.

8. Gemäss Art. 3 Abs. 2 nGüTG müssen Angebote des Güterverkehrs auf der Schiene eigenwirtschaftlich sein. Die Regelungen in Art. 13 in Verbindung mit Art. 35 nGüTG zielen daher darauf ab, kosten- und erlösseitig notwendige Massnahmen zur Erreichung eines eigenwirtschaftlichen EWLTV mit einer befristeten finanziellen Förderung abzufedern. Nach unserem Verständnis kommt daher nicht der aus der Bestellung von Leistungen im Bereich der Infrastruktur und des RPV bekannte Grundsatz der Abgeltung geplanter ungedeckter Kosten zur Anwendung. Trifft diese Einschätzung zu? Wenn nein, auf welcher rechtlichen Grundlage basiert die in Kapitel 8.1 postulierte Abgrenzung der abgeltungsberechtigten Leistungen und insb. der Ausschluss des für die Erbringung von EWLTV-Leistungen unentbehrlichen Vertriebs?

Art. 3 Abs. 2 nGüTG legitimiert den Bund, in bestimmten Fällen Abgeltungen zu entrichten und ist in keiner Weise für privatwirtschaftliche Aktivitäten massgebend: «Selbstredend ist die hier benannte Eigenwirtschaftlichkeit keine Vorgabe an die Unternehmen im Gütertransport.» (Botschaft zum GüTG, Ziffer 5.2).
Die Bemessung der Abgeltungen an Plangrössen ist seit der Bahnreform auch geltende Praxis für Abgeltungen und Bestellungen im Güterverkehr. Die Offerte kann per

definitionem nur den *geplanten* Leistungsumfang und die damit verbundenen *geplanten* Erlöse und *geplanten* Kosten umfassen. Mit einer Abgeltung der ungedeckten Ist-Kosten würde die Verbindlichkeit der Offerte konterkariert und jedes mit der Leistungserstellung verbundene unternehmerische Risiko auf den Bund überwälzt. Darüber hinaus wäre eine nachträgliche Abgeltung auch nicht mit dem beschlossenen Verpflichtungskredit und über jährliche Voranschlagskredite steuerbar.

Vgl. hierzu auch die Aussagen der Botschaft: «In der Leistungsvereinbarung werden die jährlichen Abgeltungen für die Aufrechterhaltung des vereinbarten Netzwerkangebots festgehalten. Für die Ausgestaltung und Bemessung der Abgeltungen sind jährliche Fixbeträge – gemäss den vom Parlament genehmigten Voranschlagskrediten – vorgesehen. Diese leiten sich – ausgehend vom heute im EWLK erzielten Defizit – aus der oben beschriebenen Festlegung von Angebot, Preisentwicklung und der angestrebten Wirkung der Investitionen auf Produktivität und Angebot ab» (S. 71).

Für Soll-Ist-Abweichungen wird mit der Leistungsvereinbarung der in Kap. 12 des RFO beschriebene Prozess zur Anpassung von Offerten und Vereinbarung definiert und vereinbart.

Der Vertrieb hat in der Verrechnung seiner Leistungen an den Systemintegrator sicherzustellen, dass dies kostendeckend erfolgt. Die Abgeltung erfolgt an den Systemintegrator.

9. Unter welchen Rahmenbedingungen soll die eigentlich dem Bund zukommende Aufgabe der Auszahlung von Subvention erbracht werden? Sind damit zusätzliche, kostenverursachende Anforderungen an das Rechnungswesen und die Compliance (zur Gewährleistung der Neutralität) verbunden?

Siehe Kapitel 8.1 RFO. Die Weiterverrechnung von Abgeltungen ist in den Vertragsbeziehungen zwischen Systemintegrator und Leistungserbringerinnen zu regeln. Darüber hinaus bestehen von Seiten des Bundes keine Anforderungen.
